

# EINWOHNERRAT BRUGG

## Bericht und Antrag des Stadtrates an den Einwohnerrat betreffend Reglement der Stadtbibliothek Brugg (Bibliotheksreglement)

### 1. Ausgangslage

Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 25. Juni 2021 und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 wurde die Stadtbibliothek Brugg per 1. Januar 2022 in die städtische Verwaltung überführt. Gleichzeitig wurden die personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen für einen Umzug der Stadtbibliothek an den temporären Standort im Effingerhof. Dieser Umzug ermöglicht gegenüber dem aktuellen Standort im Zimmermannhaus eine erhebliche Erweiterung des Medienangebots auf einer doppelt so grossen Bibliotheksfläche sowie einen Ausbau der bedienten Öffnungszeiten und die Einführung von Öffnungszeiten mit Selbstausleihe nach dem System einer «Open Library». Die eingeschriebenen Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek Brugg erhalten damit während 78 Stunden in der Woche (von 07.00 bis 21.00 Uhr, ausser Montagmorgen und sonntags) Zugang zu einem vielfältigen und attraktiven Medienangebot.

In den Vorlagen für den Einwohnerrat und die Urnenabstimmung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund des erweiterten Angebots im Effingerhof für erwachsene Personen die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek erhöht werden sollen (CHF 50 für eine Einzelperson, CHF 70 für 2 nutzende Personen im gleichen Haushalt). Für Kinder und Jugendliche soll die Medienausleihe weiterhin kostenlos sein.

### 2. Bibliotheksreglement

Nach der Eingliederung der Stadtbibliothek in die Strukturen der Einwohnergemeinde Brugg sind die grundlegenden Rechte und Pflichten zur Nutzung der Stadtbibliothek sowie der Bezug von Ausleihgebühren und die Verrechnung von kostenpflichtigen Dienstleistungen in einem Reglement zu regeln. Gemäss § 13 lit. I) der Gemeindeordnung vom 11. Mai 2007 liegt die Zuständigkeit zum «*Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden*» beim Einwohnerrat.

Um flexibel auf notwendige resp. marktbedingte Änderungen reagieren zu können, sieht der vorliegende Entwurf des Bibliotheksreglements vor, dass die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat in einer separaten Nutzungsordnung (Nutzung, Einschreibung, Nutzungsausschluss) sowie in einer separaten Gebührenordnung (Preise für Abonnemente und Dienstleistungen) festgelegt werden sollen. Entwürfe für die geplanten Erlasse sind in den Beilagen einzusehen. Die geplanten Gebühren für die Bibliotheksabonnemente entsprechen den in den Vorlagen für den Einwohnerrat und die Urnenabstimmung kommunizierten Preisen.

Bei der Erarbeitung des Bibliotheksreglements hat sich der Stadtrat an den bestehenden Regelungen in verschiedenen Aargauer Städten und Gemeinden (Aarau, Baden, Wettingen, Zofingen) mit Einwohnerrat orientiert. In den meisten Orten hat der Einwohnerrat für die Gebührenerhebung jeweils einen Tarifrahmen festgelegt und die Festlegung der jeweils gültigen Tarife an die Exekutive delegiert. Der Stadtrat erachtet diese Regelung als sinnvoll und schlägt eine analoge Kompetenzdelegation vor.

Es ist vorgesehen, das Bibliotheksreglement sowie die Nutzungsordnung und die Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Umzugs der Stadtbibliothek in den Effingerhof in Kraft zu setzen. Als Übergangsregelung sollen die bisherigen, vom Verein «Gesellschaft der Stadtbibliothek Brugg» festgelegten, Nutzungsbedingungen und Tarife der Stadtbibliothek unverändert angewendet werden.

### 3. Antrag

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat folgenden

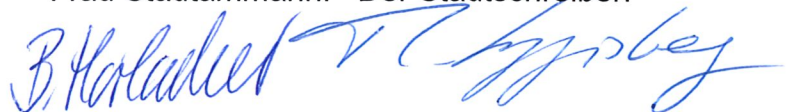
#### Antrag:

Das Bibliotheksreglement der Stadtbibliothek Brugg sei zu genehmigen.

Brugg, 22. Februar 2022

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtkammann: Der Stadtschreiber:



#### Beilagen

- Reglement der Stadtbibliothek Brugg (Bibliotheksreglement)
- Nutzungsordnung der Stadtbibliothek Brugg (Entwurf)
- Gebührenordnung der Stadtbibliothek Brugg (Entwurf)

## **Reglement der Stadtbibliothek Brugg (Bibliotheksreglement)**

vom 25. März 2022

Der Einwohnerrat - gestützt auf § 13 lit. I) der Gemeindeordnung vom 11. Mai 2007 - erlässt folgendes Reglement zur Stadtbibliothek Brugg:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Nutzung**

<sup>1</sup> Die Stadtbibliothek Brugg steht allen natürlichen Personen zur Nutzung offen.

<sup>2</sup> Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, regelt der Stadtrat die detaillierten Nutzungsbedingungen in einer separaten Nutzungsordnung.

#### **§ 2 Gebühren und kostenpflichtige Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Für die Nutzung der Stadtbibliothek Brugg und ihrer Dienstleistungen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für die regulären Abonnemente wird folgender Rahmen festgelegt:

- |   |  |
|---|--|
| a) Kinder und Jugendliche<br>(unter 18 Jahren)            | CHF 0 bis CHF 30<br>pro nutzende Person pro Jahr   |
| b) Erwachsene<br>(ab 18 Jahren)                           | CHF 50 bis CHF 100<br>pro nutzende Person pro Jahr   |
| c) Partnerkarte Erwachsene<br>(zum Abonnement Erwachsene) | CHF 20 bis CHF 40<br>pro zusätzliche nutzende Person aus dem<br>gleichen Haushalt pro Jahr |

<sup>3</sup> Für die Abonnemente mit eingeschränkten Dienstleistungen wird folgender Rahmen festgelegt:

- |  |   |
|--|---|
| a) eMedien-Abonnemente<br>(Jugendliche und Erwachsene) | CHF 30 bis CHF 50<br>pro nutzende Person pro Jahr |
|--|---|

<sup>4</sup> Für die Einzelausleihe ohne Bibliotheksausweis wird folgender Rahmen festgelegt:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a) Einzelausleihe<br>(ohne Bibliotheksausweis) | CHF 5 bis CHF 10<br>pro Medium |
|--|--------------------------------|

<sup>5</sup> Für spezifische Kundengruppen (z.B. Kulturlegi) können günstigere Abonnemente angeboten werden. Für diese Abonnemente wird folgender Rahmen festgelegt: CHF 0 bis CHF 50 pro nutzende Person pro Jahr.

<sup>6</sup> Innerhalb der vorgegebenen Tarifrakmen können die Abonnementsgebühren wohnortsabhängig differenziert festgelegt werden.

<sup>7</sup> Der Stadtrat regelt die Details der Abonnementsgebühren in einer separaten Gebührenordnung.

<sup>8</sup> Der Stadtrat regelt die Details der kostenpflichtigen Dienstleistungen und Mahnungen in einer separaten Gebührenordnung. Für die Berechnung der Pauschalpreise ist der Aufwand massgebend.

### **§ 3 Bibliotheksausweis**

<sup>1</sup> Neu eingeschriebenen Personen wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Beim Einschreiben ist dem Bibliothekspersonal ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

<sup>2</sup> Der Bibliotheksausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Die Inhaberin oder der Inhaber haftet für die damit getätigten Ausleihen sowie für die damit verursachten Gebühren oder Schäden am Bibliotheksmobiliar und -eigentum.

<sup>3</sup> Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit, sobald er abgelaufen ist und nicht erneuert wird.

### **§ 4 Ausleihen**

<sup>1</sup> Medien können nur von Personen mit gültigem Bibliotheksausweis ausgeliehen werden.

<sup>2</sup> Für die Einzelausleihe ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

<sup>3</sup> Die Ausleihfristen und -mengen werden von der Leitung der Stadtbibliothek festgelegt.

<sup>4</sup> Während der Öffnungszeiten ohne Bedienung («Open Library») ist der Zugang zur Stadtbibliothek nur mit gültigem Bibliotheksausweis erlaubt.

### **§ 5 Beschädigung/Verlust**

<sup>1</sup> Bei Beschädigung oder Verlust von Medien werden in der Regel die effektiven Kosten für Reparatur oder Ersatz in Rechnung gestellt. Ist eine Reparatur oder ein Ersatz nicht mehr möglich, werden pauschal mindestens CHF 5 bis maximal CHF 50 pro Beschädigung oder Verlust verrechnet. Zusätzlich werden Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren von mindestens CHF 10 bis maximal CHF 40 pro Beschädigung oder Verlust verrechnet.

<sup>2</sup> Bücher und Medien, die zwei Wochen nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust im Sinne von Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Verlust ist gemäss Gebührenordnung zu entschädigen.

## **II. Nutzungsausschluss**

### **§ 6 Nutzungsausschluss**

<sup>1</sup> Personen, deren Schulden bei der Stadtbibliothek den in der Nutzungsordnung festgelegten maximalen Betrag übersteigen, können bis zu deren Begleichung keine Ausleihen tätigen.

<sup>2</sup> Wer wiederholt gegen das Reglement der Stadtbibliothek Brugg oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Wer sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ungebührlich aufführt oder gegen Weisungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek weggewiesen und/oder mit einem Hausverbot belegt werden.

## **§ 7 Ausschluss der Haftung**

<sup>1</sup> Die Stadtbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspielgeräten oder Computern entstanden sein könnten.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Bibliotheksreglement wird zum Zeitpunkt des Umzugs der Stadtbibliothek in den Effingerhof durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

### **§ 9 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen, vom Verein «Gesellschaft der Stadtbibliothek Brugg» festgelegten, Tarife der Stadtbibliothek unverändert angewendet.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 25. März 2022

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Michel Indrizzi

Der Aktuar:

Matthias Guggisberg

## Nutzungsordnung der Stadtbibliothek Brugg

vom xx. Monat 2022

Gestützt auf das Bibliotheksreglement vom 25. März 2022 erlässt der Stadtrat die nachfolgende Nutzungsordnung zur Benutzung der Stadtbibliothek Brugg:

### I. Nutzung

- <sup>1</sup> Der Zugang zur Stadtbibliothek ist während der bedienten Öffnungszeiten jeder Person gestattet.
- <sup>2</sup> Während der Öffnungszeiten ohne Bedienung («Open Library») haben **nur Personen ab 12 Jahren** mit einem entsprechenden, gültigen Bibliotheksausweis **eigenständig** Zugang.

### II. Hausordnung

- <sup>1</sup> Es wird um rücksichtsvolles Verhalten während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek gebeten.
- <sup>2</sup> Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen der Stadtbibliothek gestattet.
- <sup>3</sup> Das Rauchen ist im Bibliotheksraum untersagt.
- <sup>4</sup> Sportgeräte, Rollschuhe, Trottinets, Skateboards etc. sind in der Garderobe abzustellen.
- <sup>5</sup> Tiere haben keinen Zutritt zum Bibliotheksraum. Ausnahmen bilden Assistenz- und Therapiehunde.

### III. Bibliotheksausweis

- <sup>1</sup> Der gültige Bibliotheksausweis ist gleichzeitig Zugangskarte zur Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten ohne Bedienung («Open Library»). Die Inhaberin oder der Inhaber haftet für die entstandenen Schäden am Bibliotheksmobiliar sowie -eigentum.
- <sup>2</sup> Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek umgehend zu melden.

### IV. Ausleihen

- <sup>1</sup> Kinder und Jugendliche können nur Medien mit entsprechender Altersfreigabe ausleihen.
- <sup>2</sup> Bereits ausgeliehene Medien können reserviert werden.
- <sup>3</sup> Nicht reservierte Medien können bis zum Ablauf der Ausleihfrist ein- bzw. zweimal verlängert werden. Nicht verlängerbar sind die Ausleihfristen der digitalen Medien.
- <sup>4</sup> Für ältere oder wertvolle Werke bestehen Nutzungseinschränkungen. Die Stadtbibliothek regelt die Einzelheiten.
- <sup>5</sup> Die Medien sind sorgfältig zu behandeln.

## **V. Nutzungsausschluss**

<sup>1</sup> Personen, deren Schulden bei der Stadtbibliothek die nachfolgenden Maximalbeträge übersteigen, können bis zu deren Begleichung keine Ausleihen tätigen:

- a) Kinder (unter 12 Jahren) CHF 5
- b) Jugendliche (ab 12 bis 18 Jahren) CHF 15
- c) Erwachsene (ab 18 Jahren) CHF 25

<sup>2</sup> Wer wiederholt gegen das Reglement der Stadtbibliothek Brugg oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Wer sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ungebührlich aufführt oder gegen Weisungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek weggewiesen und/oder mit einem Hausverbot belegt werden.

## **VI. Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Diese Nutzungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vom Stadtrat beschlossen am xx. Monat 2022

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtammann

Der Stadtschreiber

Barbara Horlacher

Matthias Guggisberg

## Gebührenordnung der Stadtbibliothek Brugg

vom xx. Monat 2022

Gestützt auf das Bibliotheksreglement vom 25. März 2022 erlässt der Stadtrat die nachfolgende Gebührenordnung zur Benutzung der Stadtbibliothek Brugg:

### I. Abonnemente

Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)	gratis (bis zum 18. Geburtstag)
Erwachsene (ab 18 Jahren)	CHF 50 pro nutzende Person pro Jahr
Partnerkarte Erwachsene (zum Abonnement Erwachsene)	CHF 20 pro zusätzliche nutzende Person aus dem gleichen Haushalt pro Jahr
eMedien-Abonnement (Erwachsene)	CHF 30
Erwachsene mit Kulturlegi	gratis pro nutzende Person pro Jahr

Die Bibliotheksabonnemente (ausgenommen eMedien-Abonnement) berechtigen zur altersspezifischen Ausleihe aller ausleihbaren Medien im Bestand der Stadtbibliothek. Das eMedien-Abonnement berechtigt ausschliesslich zur Ausleihe von eMedien. Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Bei der Einschreibung ist ein gültiger Ausweis vorzulegen sowie eine einmalige Gebühr (CHF 5) für den Bibliotheksausweis zu entrichten. Die Kulturlegi muss jedes Mal nach Ablauf des Jahresabonnements wieder neu vorgelegt werden. Alle Preise verstehen sich exklusive Mahngebühren und kostenpflichtige Dienstleistungen.

### II. Einzelausleihe

Einzelausleihe (ohne Bibliotheksausweis) CHF 5 (pro Medium)

Ausleihe nur gegen Vorlage eines gültigen Ausweises.

### III. Kostenpflichtige Dienstleistungen

Bibliotheksausweis	CHF 5
Ersatzausweis	CHF 5
Reservation	CHF 1 (pro Medium)
Benachrichtigung mit Papierbrief	CHF 2
Erinnerung (per E-Mail)	gratis
Interbibliothekarischer Leihverkehr	CHF 20 (pro Medium)

#### **IV. Mahngebühren**

1. Mahnung	CHF 3 (pro Mahnung)
2. Mahnung	CHF 6 (pro Mahnung)
3. Mahnung (eingeschrieben)	CHF 12 (pro Mahnung)

Die Mahngebühren werden nach Ablauf der Ausleihfrist geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnung. Bei Angabe einer Mailadresse wird vor Ablauf der Ausleihfrist eine Erinnerungsnachricht verschickt, sodass selbständig eine Verlängerung vorgenommen werden kann.

Falls nach der 3. Mahnung keine Rückgabe der ausgeliehenen Medien erfolgt, werden diese als verloren betrachtet. Neben den Mahngebühren sind in diesem Fall die Medienkosten (Abschnitt V. Medienverlust / Beschädigungen) sowie die Gebühren für die Bearbeitung und die Rechnungstellung (Abschnitt VI. Bearbeitungsgebühren) geschuldet.

#### **V. Medienverlust / Beschädigungen**

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien werden in der Regel die effektiven Kosten für Reparatur oder Ersatz (Buchhandelspreis) in Rechnung gestellt. Wenn ein Medium nicht mehr erhältlich ist oder der Preis nicht eruiert werden kann, gelten folgende pauschalen Ansätze:

Zeitschrift	CHF 10 (pro Medium)
DVD-/Blu-ray-Video + jede weitere Disc	CHF 20 (pro Medium) CHF 5
Sachbücher	CHF 25 (pro Medium)
Belletristik	CHF 15 (pro Medium)
Comic, Manga	CHF 10 (pro Medium)
Hörbücher und Sach-CDs + jede weitere Disc	CHF 15 (pro Medium) CHF 5

#### **VI. Bearbeitungsgebühren**

Bearbeitungsgebühr bei beschädigten oder verlorenen Medien	CHF 10 (pro Medium) zusätzlich zum Medienpreis
Rechnungstellung	CHF 20 (pro Rechnung)

Wird eine fällige Gebühr nicht innerhalb eines halben Jahres gezahlt, wird der Betrag schriftlich in Rechnung gestellt und die Rechnungsstellung zusätzlich zum Medienpreis und der Bearbeitungsgebühr verrechnet.

#### **VII. Schlussbestimmung**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vom Stadtrat beschlossen am xx. Monat 2022

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtammann	Der Stadtschreiber
Barbara Horlacher	Matthias Guggisberg